

BMS 16. 08. 1984, 26 498/10-3/84

... wird anbei eine Ablichtung der in der gegenständlichen Angelegenheit an die Datenschutzkommission ergangenen Stellungnahme mit dem Bemerken übermittelt, daß nach Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in allen Fällen, in denen ein Versicherungsträger zur Erteilung einer Auskunft lediglich durch den § 11 Abs. 1 Datenschutzgesetz und nicht durch eine sonstige Rechtsvorschrift verhalten ist, die Einhebung eines Kostenersatzes im Sinne der Datenschutzverordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht nur gerechtfertigt, sondern im Hinblick auf die Vorschrift des § 81 ASVG auch geboten erscheint.